

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 85 (1976)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Vom SRK anerkannt...  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974655>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Vom SRK anerkannt...

Der Weg eines Berufszweiges bis zur Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz

«Vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule». Dieser Hinweis steht oft in den Prospekten oder auf dem Briefpapier von Schulen für Krankenpflege und wird hoffentlich bald auch auf solchen von Hebammenschulen zu finden sein. Was diese «Anerkennung» bedeutet, ist an anderer Stelle ausgeführt, wie es aber dazu kommt, kann am Beispiel der Hebammenausbildung erklärt werden, die künftig ebenfalls durch das Schweizerische Rote Kreuz geregelt und überwacht werden soll.

Der Anstoss ging von den Hebammenschulen, dem Berufsverband der Hebammen und der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie aus. Sie wandten sich zunächst an die Sanitätsdirektorenkonferenz, denn für Fragen des Gesundheitswesens sind die Kantone zuständig, und 1972 hatte die Konferenz erste gesamtschweizerische Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen erlassen. Die Vertreter der kantonalen Sanitätsdirektoren erklärten sich einverstanden, die Regelung, Überwachung und Förderung auch dieser Berufsausbildung dem Schweizerischen Roten Kreuz zu übertragen.

Dieses anerkennt Schulen nach bestimmten Richtlinien betreffend Organisation, Lehrkörper, vorhandenen Schuleinrichtungen, Gesundheitsschutz der Schülerinnen usw. und anerkennt «Ausbildungsprogramme», das heißt Lehrgänge. Die Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien werden im Einvernehmen mit allen interessierten Kreisen ausgearbeitet. Sie beziehen sich vor allem auf die Ausbildungsziele, den Stoffplan, die stundenmässige Verteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts, die Art und Dauer der Praktika usw. Mit diesen Rahmenvorschriften und Richtlinien wird ein einheitliches Niveau der Ausbildung angestrebt; sie dienen dem Schutz der Schülerinnen und haben die bestmögliche Pflege aller Patienten zum Ziel.

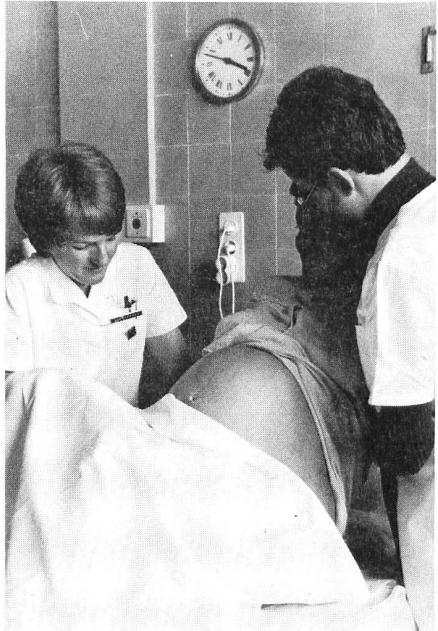
Die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes bildete zunächst mit Vertretern der Schulen, der Ausbildungsstationen, des Hebammenverbandes und der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie eine «Arbeitsgruppe für Hebammenausbildung». Bevor diese darangehen konnte, Ausbildungsbestimmungen aufzustellen, musste sie das heutige und künftige Berufsbild der Hebamme in der Schweiz erfassen. Es zeigte sich nämlich, dass dieses Bild recht unklar und schwankend ist. Das kann nicht verwundern, denn die Hebamme, die «weise Frau», die in Vorzeiten eine sehr hohe Stellung einnahm – was in gewissen Gegenden immer noch zutrifft –, sieht heute ihren Wirkungskreis von anderen Berufen überlagert; zudem erfuhr die Geburtshilfe



*Die Hebamme lernt immer wieder neue Methoden und Hilfsmittel kennen. Der Kardiotokeographieapparat zeichnet die Herzaktivität des Kindes und die Wehenaktivität der Gebärmutter auf*

*Der Ehemann ist heute als Helfer der Hebamme und der Mutter am Gebärbett willkommen!*

*Dem Neugeborenen wird ein Namensschildchen angelegt. Die Hebamme ist hauptverantwortlich, dass keine Verwechslungen vorkommen*



in den letzten Jahren eine sprunghafte Entwicklung zur eigentlichen Geburtsmedizin, so dass sich der Aufgabenbereich der Hebammme stark veränderte. Wo wird sie heute eingesetzt (in der Schweiz erfolgt nur noch ein Prozent der Entbindungen zu Hause)? Wie grenzt sich ihre Zuständigkeit gegenüber dem ärztlichen Geburshelfer, dem Perinatologen, der Krankenschwester, Säuglingsfürsorgerin, Gesundheitsschwester ab? Hat die Hebammme nicht auch eine Aufgabe bei der Familienplanung? (Über praktische Massnahmen der Geburtenregelung muss der Arzt entscheiden, hingegen kann die Hebammme als Beraterin der Frau grosse Dienste leisten.) Sobald ein von allen Beteiligten angenommenes, klares Berufsbild der Hebammme gewonnen ist, kann die Arbeitsgruppe die Ausbildungsbestimmungen festlegen, wobei alle interessierten Kreise durch das Vernehmlassungsverfahren Mitspracherecht haben. Über die endgültige Fassung beschliesst das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Eine nächste, äusserst wichtige Aufgabe für die entsprechenden Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes wird es sein, den Leitern und Leiterinnen der Hebammenschulen die Vorschriften und Richtlinien, nach denen die Ausbildung erfolgen soll, zu erläutern.

Wenn eine Schulleitung der Ansicht ist, sie habe die nötigen Anpassungen vorgenommen, so beantragt sie der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes einen «Anerkennungsbesuch», das heisst sie ersucht um einen Besuch, an dem durch ausgebildete Delegierte festgestellt werden soll, ob die Schule die in den Bestimmungen und Richtlinien gestellten Anforderungen erfüllt. Die Schulbesucher nehmen unter anderem Einblick in Schulreglement, Ausbildungsplan, Promotionsordnung, beobachten den Unterricht im Schulzimmer und auf den Ausbildungsstationen, führen auch Gespräche mit Schülern und an der Ausbildung Beteiligten. Ein solcher Besuch dauert in der Regel fünf Tage. Aufgrund des schriftlichen Berichtes der Delegierten entscheidet die Kommission für Krankenpflege über die Anerkennung der Schule und ihres Ausbildungsprogrammes. Der Beschluss bedarf dann noch der Genehmigung durch das Zentralkomitee. Nach der Anerkennung wird die enge Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schule weitergeführt.

# Spezialausbildungen

Mit der wachsenden Zahl von oft sehr komplizierten und langen Operationen und der vermehrten Anwendung von Apparaten in der Behandlungspflege wurden an die Schwestern im Operationssaal und auf der Intensivpflegestation neue Anforderungen gestellt, und sie hatten das Bedürfnis, sich für diese Aufgaben besser vorzubereiten. Da Spezialisierungen in den Diplompflegeberufen nicht Sache des Schweizerischen Roten Kreuzes, sondern des Berufsverbandes sind, unternahm es der Schweizerische Verband diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger gemeinsam mit den betreffenden Ärzte-Fachverbänden, Reglemente für die Ausbildung von Operationsschwestern, Anästhesieschwestern und Schwestern für Intensivpflege und Reanimation auszuarbeiten.

Unter der Aufsicht und Verantwortung des Anästhesiearztes überwacht und führt die Anästhesieschwester (auch Narkoseschwester genannt) die Allgemeinanästhesie. Sie muss die Handhabung aller zur Verwendung kommenden Apparate beherrschen und vor der Operation das Nötige bereitstellen. Sie muss auch die lebensrettenden Sofortmassnahmen ausführen können, zu denen die künstliche Beatmung (mit Gerät) und die äussere Herzmassage gehören.

Die Anästhesieschwester arbeitet in vielen Spitälern auch auf der Intensivpflege- und Reanimationsstation, das heisst, sie pflegt und betreut Patienten, die sich in einem kritischen Zustand befinden, sei es, dass sie gerade eine grosse Operation hinter sich haben, sei es, dass sie an Atemstörungen leiden, bewusstlos sind oder dass Kreislaufkomplikationen auftreten. Oft handelt es sich um Notfallpatienten.

## Die Anästhesieschwester

Zum Team im Operationssaal gehört die Anästhesieschwester (der Anästhesiepfleger), die unter dem Chirurgen oder – seitdem die Narkosetechnik sehr verfeinert wurde – unter dem Anästhesiearzt arbeitet.

Das künstliche Gefühl- und Bewusstlosmachen des Patienten hat zwei Zwecke:  
– dem Patienten Schmerzen und Aufregung zu ersparen,  
– dem Chirurgen günstige Arbeitsbedingungen zu verschaffen.

Der Anästhetist hat dafür verschiedene Mittel in der Hand, die er getrennt steuerbar anwendet. Mit vorbeugenden Spritzen wird die Schmerzempfindung ausgeschaltet und Aufregung gedämpft, bestimmte Wirkstoffe lassen die Muskulatur erschlaffen, in gewissen Fällen ist die Senkung des Blutdrucks erforderlich, wenn nötig wird künstlich beatmet, und dank Unterkuhlungstechnik und Herz-Lungen-Maschine bieten auch Herzoperationen kein allzu-grosses Risiko mehr.

